

**Erziehungsdirektion
des Kantons Bern**

Amt für Kindergarten,
Volksschule und Beratung

**Direction de
l'instruction publique du
canton de Berne**

Office de l'enseignement
préscolaire et obligatoire, du
conseil et de l'orientation

Blockzeiten

Organisatorische Hinweise zur Einführung und Umsetzung im Kanton Bern



Fassung 10 vom 16. März 2009

Inhalt

<i>Vorwort</i>	3
1. Begriffe	4
1.1. Blockzeiten	4
1.2. Abteilungsweiser Unterricht	4
1.3. Tagesschulangebote	4
2. Rahmenbedingungen	5
2.1. Mindestanforderungen	5
2.2. Geltungsbereich	5
2.3. Ausnahmeregelungen	5
3. Organisatorisches	7
3.1. Allgemein	7
3.1.1. Pensenkombination	7
3.2. Aufgaben und Kompetenzen	7
3.2.1. Schulkommission	7
3.2.2. Schulleitung	7
3.2.3. Lehrpersonen	7
3.2.4. Erziehungsdirektion des Kantons Bern	7
3.2.5. Pädagogische Hochschule Bern	8
3.3. Stundenplanbeispiele	8
3.3.1. Kindergarten	8
3.3.2. 1. Primarklasse	11
3.3.3. 2. Primarklasse	13
3.3.4. 3. und 4. Primarklasse	14
3.3.5. 5. und 6. Primarklasse	15
3.3.6. Mehrjahrgangsklassen	16
4. Betreuungs- und Tagesschulangebote	17
<i>Abkürzungen</i>	18
<i>Impressum</i>	18

Vorwort

Die Arbeitswelt, die Familie und der Alltag der Kinder und Jugendlichen haben sich während der letzten dreissig Jahre stark verändert. Der Grosse Rat des Kantons Bern trägt diesem gesellschaftlichen und individuellen Wandel mit der Teilrevision des Volksschulgesetzes (VSG) vom 29. Januar 2008 Rechnung. Darin verlangt er die flächendeckende Einführung von Blockzeiten. Diese werden auf Beginn des Schuljahres 2009/10 an den Berner Volksschulen und Kindergärten eingeführt.

Unterstützend fordert der Grosse Rat zudem die bedarfsabhängige Einführung von freiwilligen Tagesschulangeboten auf Beginn des Schuljahres 2010/11. Mit diesen Massnahmen soll ein Schulbetrieb gestaltet werden, der die Teilnahme der Eltern am Arbeitsmarkt organisatorisch besser ermöglicht und zudem ruhigere Tagesabläufe und klarere Strukturen für Kinder, Eltern und Lehrpersonen bringt.

Wir sind überzeugt, dass Ihnen unsere Hinweise helfen werden, Blockzeiten in Ihrer Gemeinde einzuführen.

Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Max Suter
Vorsteher

1. Begriffe

1.1. Blockzeiten

Als «Blockzeiten» wird im Kanton Bern das Verweilen der Lernenden an der Schule während fünf Vormittagen pro Woche zu mindestens je vier Lektionen verstanden. Die Blockzeiten beinhalten Unterricht und Pausen (vgl. Kapitel 3.3).

1.2. Abteilungsweiser Unterricht

Beim abteilungsweisen Unterricht wird die Klasse geteilt oder im Teamteaching geführt. Dieser Unterricht ermöglicht spezielle Angebote und die vertiefte individuelle Förderung einzelner Kinder.

1.3. Tagesschulangebote

Blockzeiten sollen mit Tagesschulangeboten kombiniert werden (vgl. Kapitel 4). Tagesschulangebote finden ausserhalb der Blockzeiten statt. Ausführliche Informationen zu diesen Angeboten finden Sie unter www.erz.be.ch/tagesschulen.

2. Rahmenbedingungen

Die kantonalen Rahmenbedingungen sind im Artikel 11a VSG festgehalten. Für die Umsetzung der Blockzeiten sind zusätzliche Grundlagen zu beachten:

- Lehrplan für die Volksschule des Kantons Bern 1995 (LP 95) - Allgemeine Hinweise und Bestimmungen (AHB) - Kapitel 4: Schul- und Unterrichtsorganisation
- Lehrplan Kindergarten für den deutschsprachigen Kantonsteil
- Richtlinien für die Schülerzahlen

Alle Grundlagen finden Sie im Internet unter www.erz.be.ch mit entsprechender Stichwortsuche (Lehrplan 1995, Lehrplan Kindergarten und Fachportal Bildung, Schulleitungen und Lehrpersonen, Richtlinien).

2.1. Mindestanforderungen

- Die Kinder und Jugendlichen werden gleichzeitig an fünf Vormittagen je Woche während mindestens je vier Lektionen unterrichtet (Artikel 11 Buchstabe a Ziffer 3 VSG).
- Innerhalb einer Gemeinde gelten die gleichen Blockzeiten (Artikel 11 Buchstabe a Ziffer 4 VSG).

Die Anfangs- und Schlusszeiten der als Blockzeiten definierten Lektionen sollen in einer Gemeinde für alle Kinder und Jugendlichen identisch sein.

2.2. Geltungsbereich

Die Blockzeiten gelten für Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I und alle Schultypen (Regelklassen und Klassen für besondere Förderung) der Volksschule.

Die Blockzeiten werden auf Beginn des Schuljahres 2009/10 eingeführt.

2.3. Ausnahmeregelungen

Die Schulkommission kann Abweichungen von den Blockzeiten nur in folgenden Fällen zulassen (Artikel 11 Buchstabe a Ziffer 5 VSG):

- a) für lokale Feiertage (z.B. Märkte) oder zur Verlängerung von Feiertagswochenenden (z.B. Auffahrtswoche),
- b) für besondere Anlässe wie Weiterbildungen des Lehrerkollegiums (die Weiterbildung einzelner Lehrpersonen führt nicht zu Unterrichtsausfall),
- c) wenn Schülertransporte es erfordern,
- d) auf der Sekundarstufe I.

Die Schulkommission hat Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Abweichungen und wendet diesen rechtsgleich an.

Die Abstimmung auf die Fahrpläne des öffentlichen Verkehrs kann in Ausnahmefällen Blockzeiten in einer Gemeinde erschweren, deshalb ist dafür eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Die Organisation der Schülertransporte auf privater Basis bietet keine Begründung für Abweichungen vom Umfang und von den Anfangs- und Schlusszeiten des Unterrichts.

Da die Blockzeiten grundsätzlich einzuhalten sind, sind die durch die Schulkommission zu bewilligenden schulfreien Halbtage wenn möglich auf den Nachmittag zu legen (vgl. LP 95, AHB 12 unter www.erz.be.ch, Stichwort Lehrplan 1995).

Die Einführung von Blockzeiten kann auf der Sekundarstufe I durch die grössere Anzahl an fakultativem Unterricht zu Schwierigkeiten führen. Deshalb können auf dieser Stufe Abweichungen durch die Schulkommission bewilligt werden. Soweit möglich sollen aber auch dort die Blockzeiten eingehalten werden.

Bei der Stundenplangestaltung ist darauf zu achten, dass die Mittagszeit der Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe I gleichzeitig mit derjenigen der jüngeren Schüler und Schülerinnen beginnt. Damit kann ein gemeinsames Mittagessen in der Familie oder im Tages-schulangebot stattfinden.

Den Schulkommissionen wird empfohlen, möglichst wenige Ausnahmen zu bewilligen. Bei Unterrichtsausfall (z.B. durch Weiterbildung des Kollegiums) können Gemeinden für diese Zeit eine freiwillige und für die Eltern unentgeltliche Betreuung organisieren, z.B. im Tages-schulangebot. Krankheit von Lehrpersonen führt nicht zu Unterrichtsausfall und die Stellvertretung oder Aufsicht ist durch die Schulleitung zu organisieren.

3. Organisatorisches

3.1. Allgemein

Die Blockzeiten sind als Minimalvorschrift zu verstehen: Aus schulorganisatorischen Gründen können auch fünf Lektionen pro Vormittag unterrichtet werden (z.B. ab der 5. Klasse, da bereits 30 Wochenlektionen unterrichtet werden).

Die Blockzeiten sind ausschliesslich mittels Unterricht abzudecken.

3.1.1. Pensenkombination

Blockzeiten können einfach eingeführt werden, wenn an einer Klasse mehrere Lehrpersonen unterrichten (Pensenkombination). Deshalb soll die Schulleitung diese Möglichkeit für die Organisation von Blockzeiten vollumfänglich ausschöpfen (vgl. z.B. Stundenplanbeispiel 5: 1. Primarklasse mit Pensenkombination). Siehe dazu auch: LP 95, AHB 16, Kapitel 4.4: Klassenorganisation, abteilungsweiser Unterricht.

3.2. Aufgaben und Kompetenzen

3.2.1. Schulkommission

Die Schulkommission legt als zuständige Behörde der Gemeinde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der gesetzlichen Grundlagen generell die Anfangs- und Schlusszeiten der Blockzeiten in der Gemeinde fest. Zudem kann sie Abweichungen der Blockzeiten gemäss Artikel 11 Buchstabe a Ziffer 5 VSG zulassen (vgl. Kapitel 2.3).

3.2.2. Schulleitung

Die Schulleitung ist zuständig für den Schulbetrieb und die konkrete Umsetzung der Blockzeiten innerhalb der gesetzlichen Vorgaben und der Vorgaben der Schulkommission.

3.2.3. Lehrpersonen

Die Lehrpersonen sind verantwortlich für die allfälligen pädagogischen Anpassungen im Unterricht und die Optimierung der Zusammenarbeit mit anderen Lehrpersonen.

3.2.4. Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Die Schulinspektorate bieten den Gemeinden Beratung und Unterstützung bei der Einführung und Umsetzung der Blockzeiten an.

Sie sind zuständig für die Bewilligung von zusätzlichem abteilungsweisem Unterricht oder zusätzlichen Lektionen (vgl. Richtlinien für Schülerzahlen) gemäss Antrag der Schulleitung.

Im Rahmen des kantonalen Controllings überwachen sie die Einhaltung der Blockzeiten in den Gemeinden.

3.2.5. Pädagogische Hochschule Bern

Die Pädagogische Hochschule Bern bildet angehende Lehrpersonen methodisch und didaktisch in dieser Thematik aus. Sie bietet für Schulleitungen Weiterbildung zur Einführung und Umsetzung von Blockzeiten an. Informationen zur Weiterbildung finden Sie unter www.weiterbildung.phbern.ch.

3.3. Stundenplanbeispiele

Die folgenden Stundenplanbeispiele wurden für 38 und 39 Schulwochen pro Jahr erstellt. Sie veranschaulichen, wie Blockzeiten umgesetzt werden können. Andere Stundenpläne und Zeitraster sind möglich und müssen in der Praxis vor Ort ausgearbeitet werden.

Informationen zur jährlichen Schulzeit und zu den maximal wöchentlichen Unterrichtszeiten finden Sie im Lehrplan Kindergarten 1999 (Teil III Kindergartenorganisation) und LP 95, AHB, Kapitel 14 und 15 unter www.erz.be.ch, Stichwort Lehrplan 1995. Angaben zum abteilungsweisen Unterricht sind in den Richtlinien für Schülerzahlen enthalten (vgl. www.erz.be.ch, Fachportal Bildung, Schulleitungen und Lehrpersonen, Richtlinien).

3.3.1. Kindergarten

Der Unterricht ist in allen vier Stundenplanbeispielen grau dargestellt. An zwei Halbtagen kann bei einer Klassengrösse im Normalbereich abteilungsweiser Unterricht durchgeführt werden (vgl. Richtlinien für Schülerzahlen 3.6.1). Diese Lektionen sind durch einen senkrechten Strich getrennt. Die Gruppen werden mit „A“ und „B“ bezeichnet.

Grundsätzlich muss das ganze Pensum allen Kindern uneingeschränkt offen stehen, somit können alle Kinder die Blockzeiten nutzen.

Eltern/Erziehungsberechtigte, die aus pädagogischen Gründen eine Pensenreduktion für ihr Kind wünschen, können jedoch einen entsprechenden Antrag an die Schulleitung stellen. D.h. wie bisher ist für Kinder des ersten Kindergartenjahres, die zwei Jahre vor Schuleintritt stehen, gemäss Richtlinien für die Schülerzahlen ein reduziertes Pensum möglich. Sie besuchen den Kindergarten mindestens während zwei Dritteln der angebotenen Kindergartenzeit. Die Pensenreduktion wird in der Regel befristet. Ziel ist, die Kinder allmählich an das ganze Pensum heranzuführen. Der Stundenplan/Zeitplan wird von der Schulleitung verabschiedet.

Für die Kinder mit ganzem Pensum betragen die wöchentlichen Kindergartenlektionen unter Berücksichtigung des abteilungsweisen Unterrichts bei 38 jährlichen Schulwochen mindestens 23 und maximal 26 Lektionen. Für Kindergärten mit 39 Schulwochen sind es mindestens 22 und maximal 25 Lektionen. Die Bandbreite der Lektionen ermöglicht den Gemeinden, sofern die Klassengrösse im Normalbereich liegt, eine der Situation angepasste Kindergartenorganisation. Dadurch kann ein Vollpensum für die Lehrpersonen gewährleistet werden. In allen vier Stundenplanbeispielen des Kindergartens wird von einem Vollzeitpensum der Lehrperson Kindergarten ausgegangen (bei 38 Schulwochen 28 Unterrichtslektionen plus eine Lektion für Klassenlehrer/-innenfunktion; bei 39 Schulwochen 27 Unterrichtslektionen plus eine Lektion für Klassenlehrer/-innenfunktion).

In den Stundenplanbeispielen 1 und 2 wird nur die Anfangs- und Schlusszeit der Blockzeit übernommen. Die Lehrperson strukturiert und rhythmisiert den Unterricht gemäss den Vorgaben des Lehrplans (vgl. Lehrplan Kindergarten, S. 49).

Muss die Kindergartenlehrperson jeden Tag die Pausenzeit beaufsichtigen, z.B. weil der Kindergarten dezentral im Quartier liegt, wird diese Pausenzeit als Unterrichtszeit berechnet. Dadurch fällt ein Unterrichtsnachmittag weg (vgl. Stundenplanbeispiel 1) oder verkürzt sich zusätzlich die Unterrichtszeit am Nachmittag (vgl. Stundenplanbeispiel 2). In beiden Beispielen stimmen die Schlusszeiten des Nachmittagsunterrichts nicht mit den Modellen der 1. und 2. Primarklasse überein.

Stundenplanbeispiel 1: Kindergarten mit Pausenzeit = Unterrichtszeit (38 Schulwochen)

Lektionen	Zeit- beispiel	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
		A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
Lektionen- raster aufgelöst	08.15 – 11.45	5 x 210 Minuten									
Mittag											
Lektionen- raster aufgelöst	13.30 – 15.15				B 105 Min			A 105 Min			

Unterrichtszeit für die Kinder: ca. 26 Lektionen

Unterrichtszeit für die Lehrperson: ca. 28 Lektionen (exkl. 1 Klassenlehrer/innenlektion).

Stundenplanbeispiel 2: Kindergarten mit Pausenzeit = Unterrichtszeit (39 Schulwochen)

Lektionen	Zeit- beispiel	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
		A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
Lektionen- raster aufgelöst	08.15 – 11.45	5 x 210 Minuten									
Mittag											
Lektionen- raster aufgelöst	13.30 – 14.55				B 85 Min			A 85 Min			

Unterrichtszeit für die Kinder: ca. 25 Lektionen

Unterrichtszeit für die Lehrperson: ca. 27 Lektionen (exkl. 1 Klassenlehrer/-innenlektion).

In den Stundenplanbeispielen 3 und 4 wird die Pausenordnung der Schule für den Kindergarten übernommen, d.h. die Pause gilt für Lehrpersonen und Kinder nicht als Unterrichtszeit bzw. für die Lehrpersonen gilt sie als unterrichtsfreie Arbeitszeit. Dies ist vor allem dann sinnvoll, wenn der Kindergarten räumlich in die Schulanlage integriert ist und die Kindergartenkinder die Pause mit den anderen Schulkindern verbringen können und eine Pausenaufsicht für die ganze Schule besteht. Bei einem Vollzeitpensum der Lehrperson wird die Präsenzzeit für die Kinder relativ lang. Beide Beispiele stimmen bei den Schlusszeiten des Nachmittagsunterrichts nicht mit den Modellen der 1. und 2. Primarklasse überein.

Stundenplanbeispiel 3: Kindergarten mit Pausenordnung der Schule (38 Schulwochen)

Lektionen	Zeit- beispiel	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
		A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
1. Lektion	08.15 – 09.00										
2. Lektion	09.05 – 09.50										
3. Lektion	10.10 – 10.55										
4. Lektion	11.00 – 11.45										
Mittag											
5. Lektion	13.30 – 14.15				B			A			
6. Lektion	14.20 – 15.05				B			A			
7. Lektion	15.20 – 16.05				B			A			

Unterrichtszeit für die Kinder: 25 Lektionen

Unterrichtszeit für die Lehrperson: 28 Lektionen (exkl. 1 Klassenlehrer/-innenlektion).

Stundenplanbeispiel 4: Kindergarten mit Pausenordnung der Schule (39 Schulwochen)

Lektionen	Zeit- beispiel	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
		A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
1. Lektion	08.15 – 09.00										
2. Lektion	09.05 – 09.50										
3. Lektion	10.10 – 10.55										
4. Lektion	11.00 – 11.45										
Mittag											
5. Lektion	13.30 – 14.15				B			A			
6. Lektion	14.20 – 15.05				B			A			
7. Lektion	15.20 – 15.45				B 25 Min			A 25 Min			

Unterrichtszeit für die Kinder: ca. 25 Lektionen

Unterrichtszeit für die Lehrperson: ca. 27 Lektionen (exkl. 1 Klassenlehrer/-innenlektion).

Unter www.erp.be.ch/blockzeiten finden Sie im Detail ausgeführte Stundenplanbeispiele für den Kindergarten.

3.3.2. 1. Primarklasse

Der obligatorische Unterricht ist grau und gelb (vgl. Stundenplanbeispiele 5 und 6) dargestellt. Die grau markierten Lektionen werden von der Klassenlehrperson und die gelb markierten Lektionen von einer zusätzlichen Fachlehrperson erteilt. Lektionen, die im Halbklassenunterricht erteilt werden, sind durch einen senkrechten Strich getrennt. Die Gruppen werden mit „A“ und „B“ bezeichnet.

Ein Vollzeitpensum der Klassenlehrkraft ist möglich, wenn sie zusätzliche Lektionen an einer anderen Klasse übernimmt oder die Stundenplanung gemäss den Beispielen 7 und 8 umgesetzt wird.

Stundenplanbeispiel 5: 1. Primarklasse mit Pensenkombination (38 Schulwochen)

Lektionen	Zeit- beispiel	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
		A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
1. Lektion	08.15 – 09.00										
2. Lektion	09.05 – 09.50										
3. Lektion	10.10 – 10.55			A	B			A	B		
4. Lektion	11.00 – 11.45			A	B			A	B		
Mittag											
5. Lektion	13.30 – 14.15	A		*					B		
6. Lektion	14.20 – 15.05	A		*					B		

* Unterricht findet nur in einem Semester statt.

Stundenplanbeispiel 6: 1. Primarklasse mit Pensenkombination (39 Schulwochen)

Lektionen	Zeit- beispiel	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
		A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
1. Lektion	08.15 – 09.00										
2. Lektion	09.05 – 09.50										
3. Lektion	10.10 – 10.55			A	B			A	B		
4. Lektion	11.00 – 11.45			A	B			A	B		
Mittag											
5. Lektion	13.30 – 14.15	A							B		
6. Lektion	14.20 – 15.05	A							B		

Lässt sich die Pensenkombination nicht realisieren, kann das Schulinspektorat in der 1. Primarklasse auf begründetes Gesuch hin anstelle des abteilungsweisen Unterrichts die entsprechend notwendige, doppelte Anzahl Ganzklassenlektionen bewilligen. Das Pensum der Lehrperson bleibt dabei unverändert, das Pensum der Kinder erhöht sich um die bewilligten zusätzlichen Lektionen Ganzklassenunterricht (vgl. Stundenplanbeispiele 7 und 8).

Stundenplanbeispiel 7: Ausnahme mit Bewilligung des Schulinspektorats:

1. Primarklasse ohne Pensenkombination, dafür mit Reduktion des abteilungsweisen Unterrichts (38 Schulwochen)

Lektionen	Zeit- beispiel	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
		A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
1. Lektion	08.15 – 09.00										
2. Lektion	09.05 – 09.50										
3. Lektion	10.10 – 10.55										
4. Lektion	11.00 – 11.45										
Mittag											
5. Lektion	13.30 – 14.15	A						A			B
6. Lektion	14.20 – 15.05	A			B			A			B
7. Lektion	15.20 – 16.05				B*						

* 7. Lektion durch Schulleitung bewilligt.

Stundenplanbeispiel 8: Ausnahme mit Bewilligung des Schulinspektorats:

1. Primarklasse ohne Pensenkombination, dafür mit Reduktion des abteilungsweisen Unterrichts (39 Schulwochen)

Lektionen	Zeit- beispiel	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
		A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
1. Lektion	08.15 – 09.00										
2. Lektion	09.05 – 09.50										
3. Lektion	10.10 – 10.55										
4. Lektion	11.00 – 11.45										
Mittag											
5. Lektion	13.30 – 14.15	A			B			A			B
6. Lektion	14.20 – 15.05	A			B			A			B

3.3.3. 2. Primarklasse

Der obligatorische Unterricht ist grau dargestellt. Lektionen, die im Halbklassenunterricht erteilt werden, sind durch einen senkrechten Strich getrennt. Die Gruppen werden mit „A“ und „B“ bezeichnet.

Stundenplanbeispiel 9: 2. Primarklasse (38 Schulwochen)

Lektionen	Zeit- beispiel	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
		A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
1. Lektion	07.25 – 08.10										
2. Lektion	08.15 – 09.00										
3. Lektion	09.05 – 09.50										
4. Lektion	10.10 – 10.55										
5. Lektion	11.00 – 11.45										
Mittag											
6. Lektion	13.30 – 14.15	A			B			A			B
7. Lektion	14.20 – 15.05	A			B			A			B

Stundenplanbeispiel 10: 2. Primarklasse (39 Schulwochen)

Lektionen	Zeit- beispiel	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
		A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
1. Lektion	08.15 – 09.00										
2. Lektion	09.05 – 09.50										
3. Lektion	10.10 – 10.55										
4. Lektion	11.00 – 11.45										
Mittag											
5. Lektion	13.30 – 14.15	A			B			A			B
6. Lektion	14.20 – 15.05	A			B			A			B

Um die drei Lektionen technisches und textiles Gestalten (TTG) in einem Block unterrichten zu können, wird evt. eine Lösung mit drei Nachmittagslektionen im 14-täglichen Wechsel bevorzugt oder eine Pensenkombination, damit drei Lektionen TTG im abteilungsweisen Unterricht am Morgen möglich sind.

3.3.4. 3. und 4. Primarklasse

Der obligatorische Unterricht ist grau dargestellt. Lektionen, die im Halbklassenunterricht erteilt werden, sind durch einen senkrechten Strich getrennt. Die Gruppen werden mit „A“ und „B“ bezeichnet.

Stundenplanbeispiel 11: 3. und 4. Primarklasse (38 Schulwochen)

Lektionen	Zeit- beispiel	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
		A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
1. Lektion	07.25 – 08.10										
2. Lektion	08.15 – 09.00										
3. Lektion	09.05 – 09.50										
4. Lektion	10.10 – 10.55										
5. Lektion	11.00 – 11.45										
Mittag											
6. Lektion	13.30 – 14.15	A			B						
7. Lektion	14.20 – 15.05	A			B						
8. Lektion	15.20 – 16.05	A			B						

Stundenplanbeispiel 12: 3. und 4. Primarklasse (39 Schulwochen)

Lektionen	Zeit- beispiel	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
		A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
1. Lektion	08.15 – 09.00										
2. Lektion	09.05 – 09.50										
3. Lektion	10.10 – 10.55										
4. Lektion	11.00 – 11.45										
Mittag											
5. Lektion	13.30 – 14.15	A			B						
6. Lektion	14.20 – 15.05	A			B						
7. Lektion	15.20 – 16.05	A			B						

3.3.5. 5. und 6. Primarklasse

Der obligatorische Unterricht ist grau und gelb dargestellt. Die grau markierten Lektionen werden von der Klassenlehrperson und die gelb markierten Lektionen von einer zusätzlichen Fachlehrperson erteilt. Lektionen, die im Halbklassenunterricht erteilt werden, sind durch einen senkrechten Strich getrennt. Die Gruppen werden mit „A“ und „B“ bezeichnet.

Stundenplanbeispiel 13: 5. und 6. Primarklasse (38 Schulwochen)

Lektionen	Zeit- beispiel	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
		A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
1. Lektion	07.25 – 08.10	A	B			A	B				
2. Lektion	08.15 – 09.00										
3. Lektion	09.05 – 09.50										
4. Lektion	10.10 – 10.55										
5. Lektion	11.00 – 11.45										
Mittag											
6. Lektion	13.30 – 14.15			A	B						
7. Lektion	14.20 – 15.05			A	B			A	B		
8. Lektion	15.20 – 16.05			A	B						

Stundenplanbeispiel 14: 5. und 6. Primarklasse (39 Schulwochen)

Lektionen	Zeit- beispiel	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
		A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
1. Lektion	07.25 – 08.10	A	B			A	B			A	B
2. Lektion	08.15 – 09.00										
3. Lektion	09.05 – 09.50										
4. Lektion	10.10 – 10.55										
5. Lektion	11.00 – 11.45										
Mittag											
6. Lektion	13.30 – 14.15							A	B		
7. Lektion	14.20 – 15.05							A	B		
8. Lektion	15.20 – 16.05							A	B		

3.3.6 Mehrjahrgangsklassen

Der obligatorische Unterricht ist grau und gelb dargestellt. Die grau markierten Lektionen werden von der Klassenlehrperson und die gelb markierten Lektionen von einer zusätzlichen Fachlehrperson erteilt. Die 1., 2. und 3. Primarklasse sind durch einen senkrechten Strich getrennt und werden mit 1., 2. und 3. bezeichnet.

Stundenplanbeispiel 15: 1. – 3. Primarklasse (38 Schulwochen)

Lektionen	Zeit- beispiel	Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag		
		1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
1. Lektion	07.25 – 08.10															
2. Lektion	08.15 – 09.00															
3. Lektion	09.05 – 09.50															
4. Lektion	10.10 – 10.55															
5. Lektion	11.00 – 11.45															
Mittag																
6. Lektion	13.30 – 14.15															
7. Lektion	14.20 – 15.05															
8. Lektion	15.20 – 16.05															

Stundenplanbeispiel 16: 1. – 3. Primarklasse (39 Schulwochen)

Lektionen	Zeit- beispiel	Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag		
		1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
1. Lektion	07.25 – 08.10															
2. Lektion	08.15 – 09.00															
3. Lektion	09.05 – 09.50															
4. Lektion	10.10 – 10.55															
5. Lektion	11.00 – 11.45															
Mittag																
6. Lektion	13.30 – 14.15															
7. Lektion	14.20 – 15.05															
8. Lektion	15.20 – 16.05															

Weitere Stundenplanbeispiele für Mehrjahrgangsklassen finden Sie z.B. auf der Homepage der Primarschule „Lindenfeld“ Burgdorf unter <http://lindenfeld.kibs.ch>.

4. Betreuungs- und Tagesschulangebote

Auf das Ausgestalten der Blockzeiten mit Betreuung wird in der neuen gesetzlichen Regelung verzichtet. Erfahrungen in anderen Kantonen haben gezeigt, dass echte Blockzeiten mittelfristig sowohl von Eltern wie auch von Lehrpersonen positiver beurteilt werden als Betreuungslösungen. Ausführliche Informationen zum Thema Tagesschulangebote finden Sie im Leitfaden zur Einführung und Umsetzung der Tagesschulangebote unter www.erz.be.ch/tagesschulen.

Abkürzungen

AHB	Allgemeine Hinweise und Bestimmungen zum Lehrplan für die Volksschule des Kantons Bern 1995
AKVB	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
IBEM	Integration und besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule
LP 95	Lehrplan für die Volksschule des Kantons Bern 1995
PH Bern	Pädagogische Hochschule Bern
TSV	Tagesschulverordnung
TTG	Technisches und textiles Gestalten
VSG	Volksschulgesetz

Impressum

Herausgeberin:
Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern

Telefon 031 633 84 14 oder 031 633 87 74
E-Mail akvb@erz.be.ch
www.erz.be.ch/blockzeiten

© Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Februar 2009

Une brochure adaptée est disponible en français.